

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Lieferung von Erdgas (Gaslieferungsverträge „Thermo Fix“) durch die Stadtwerke Gießen AG (Stand: 15. April 2026)

Die Informationen entsprechend der Informationspflicht aus § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 §§ 1, 2 EGBGB sind in den Allgemeinen Vertragsbedingungen und im Auftragsformular enthalten.

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung des Kunden durch die Stadtwerke Gießen AG, Lahnstraße 31, 35398 Gießen (SWG) mit leitungsgebundenem Erdgas für die vom Kunden angegebene Lieferstelle außerhalb der Grundversorgung im Rahmen eines Sondervertrages.
- 1.2 Dieser Vertrag beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) dar.

2. Voraussetzungen für die Erdgaslieferung, Art und Umfang der Lieferung

- 2.1 Voraussetzung der Aufnahme einer Belieferung nach diesem Vertrag ist, dass der tatsächliche Vorjahresverbrauch des Kunden oder der nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzte Jahresverbrauch des Kunden 1,5 Mio. kWh nicht übersteigt.
- 2.2 Das Erdgas wird für die vom Kunden benannte Anlage ohne Lastgangmessung im Niederdrucknetz geliefert.
- 2.3 Die SWG liefern Erdgas der zweiten Gasfamilie.
- 2.4 Wird nach Vertragsabschluss eine Lastgangmessung eingebaut, so haben die SWG das Recht, diesen Vertrag zu kündigen.

3. Messung und Verbrauchsablesung

- 3.1 Das von den SWG gelieferte Erdgas wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) festgestellt.
- 3.2 Zur Ermittlung des Gasverbrauchs des Kunden werden die SWG
1. die vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber übermittelten Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verwenden,
 2. die Messeinrichtung selbst ablesen oder
 3. vom Kunden die Ablesung der Messeinrichtung mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte verlangen. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn sie ihm nicht zumutbar ist.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung mindestens zum Zeitpunkt des Lieferbeginns, des Lieferendes und zum Wirksamwerden von Preisänderungen selbst abzulesen und innerhalb von jeweils 14 Kalendertagen an die SWG in Textform zu übermitteln. Auf Anforderung der SWG ist der Kunde verpflichtet, den SWG zusätzlich ein aktuelles Lichtbild des Zählers mit erkennbarem Zählerstand elektronisch zu übermitteln (z. B. bei unplausbilen Zählerständen).
- 3.4 Der Gasverbrauch wird in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Dazu wird der in Kubikmetern (m³) gemessene Verbrauch mit der sogenannten Zustandszahl und dem Abrechnungsbrennwert multipliziert. Die Zustandszahl und der jeweilige Abrechnungsbrennwert werden auf jeder Verbrauchsabrechnung angegeben. Die Umrechnung Kubikmeter in Kilowattstunden erfolgt nach den Vorschriften des Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW).
- 3.4 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes und stellt der Messstellenbetreiber den SWG hierfür geänderte Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung, sind die SWG berechtigt, diese Kostenveränderung an den Kunden weiterzugeben. Die Preisänderung erfolgt gemäß der Regelungen aus Ziffer 9 dieser Vertragsbedingungen.

4. Verbrauchsabrechnung

- 4.1 Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Die SWG werden dem Kunden mindestens einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung und Abrechnungsinformationen in Papierform übermitteln. Weitere Abrechnungen (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) erhält der Kunde auf Wunsch gegen gesondertes Entgelt.
- 4.2 Hat der Kunde der Vertragsabwicklung über das online SWG-Kundenportal nach Ziffer 7 dieser Vertragsbedingungen zugestimmt, werden die SWG die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen abweichend von Ziffer 4.1 ausschließlich elektronisch übermitteln. Im Falle der elektronischen Übermittlung werden die SWG die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate zur Verfügung zu stellen.

5. Preise

- 5.1 Das für die Belieferung mit Erdgas vom Kunden zu entrichtende Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis je kWh und einem Grundpreis pro Jahr zusammen.
- 5.2 Der Grundpreis setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:
- a) Serviceentgelt
 - b) in der Höhe veränderliche, staatlich oder regulatorisch induzierte Preisbestandteile:
 - Verbrauchsunabhängige Netznutzungsentgelte
 - Entgelt für den Messstellenbetrieb inklusive Messung
- 5.3 Der Arbeitspreis setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:
- a) Beschaffungs- und Vertriebskosten
 - b) in der Höhe veränderliche, staatlich oder regulatorisch induzierte Preisbestandteile:
 - Verbrauchsunabhängige Netznutzungsentgelte,
 - Bilanzierungsumlage (früher: Regel- und Ausgleichsenergieumlage)
 - Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“),
 - Konzessionsabgabe
 - Erdgassteuer
- 5.4 Zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in ihrer gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Dabei wird auf die zweite Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

6. Zahlungen

- 6.1 Neben dem SEPA-Lastschriftmandat kann der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen durch fristgerechte Überweisung nachkommen.
- 6.2 Zahlungen des Kunden werden stets auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden sind ausgeschlossen.

7. SWG-Kundenportal

- 7.1 Die Abwicklung dieses Vertrages erfolgt über das online SWG-Kundenportal, soweit der Kunde dies wünscht und dieser Form der Vertragsabwicklung bei Vertragsschluss oder später zugestimmt hat. Die Nutzung des SWG-Kundenportals setzt eine Registrierung des Kunden auf der SWG-Website unter kundenportal.stadtwerke-giessen.de voraus.
- 7.2 Ab Registrierung werden die SWG dem Kunden alle nach diesem Zeitpunkt erzeugten Mitteilungen, wie beispielsweise, die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie Mitteilungen über etwaige Preisänderung via SWG-Kundenportal übermitteln. Sobald eine neue Mitteilung für den Kunden in das SWG-Kundenportal eingestellt wird, erhält der Kunde hierüber eine Benachrichtigungsemail an seine im SWG-Kundenportal hinterlegte E-Mailadresse. Der Kunde ist verpflichtet, die an ihn gerichteten Mitteilungen im SWG-Kundenportal abzurufen. Diese gelten als dem Kunden zugegangen, wenn der Kunde durch eine E-Mail der SWG darüber informiert wurde, dass für ihn neue Nachrichten bzw. Dokumente im Kundenportal zum Abruf bereitstehen.
- 7.4 Der Kunde hat sicherzustellen, dass er die Benachrichtigungs-E-Mails erhält. Hierzu ist er verpflichtet, den SWG während der Vertragslaufzeit eine gültige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und diese aktuell zu halten. Der Kunde wird seine Zugangsdaten vertraulich behandeln.

8. Vertragsschluss, Lieferbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

- 8.1 Der Vertrag tritt mit Zusendung der Vertragsbestätigung durch die SWG in Kraft.
- 8.2 Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform.

- 8.3 Es gilt der in der Vertragsbestätigung genannte Lieferbeginn als vereinbart.
- 8.4 Soweit eine Erstlaufzeit (z.B. 12 Monate) vereinbart ist, beginnt diese mit Lieferbeginn bzw., wenn der Lieferbeginn nicht zum 1. eines Monats erfolgt, am 1. des auf den Lieferbeginn folgenden Monats. Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Danach kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 8.5 In allen anderen Fällen läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 8.6 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit nicht der Kunde von der auf der Internetseite der SWG eingerichteten Kündigungsmöglichkeit (sog. Kündigungsbutton) Gebrauch macht. Die SWG werden dem Kunden die Kündigung in Textform bestätigen.
- 8.7 Bei einem Wohnsitzwechsel während der Erstlaufzeit nach Ziffer 8.4 dieser Vertragsbedingungen ist der Kunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 6 Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder zu einem späteren Zeitpunkt zu kündigen. Dies gilt nur, wenn der Kunde Haushaltskunde im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG ist, wenn er also das Erdgas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kauft. Gibt der Kunde in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer an, sind die SWG berechtigt, dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform die Fortsetzung des Vertrages an dem neuen Wohnsitz anzubieten, sofern dort eine Belieferung möglich ist.

9. Preise und Preisänderungen

- 9.1 Die SWG sind berechtigt, Preisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorzunehmen. Der Kunde kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB gerichtlich überprüfen lassen. Die SWG sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen.
- 9.2 Bei der Preisermittlung sind die SWG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Dabei werden die SWG bei Kostensteigerungen und Kostensenkungen dieselben zeitlichen und sachlichen Maßstäbe bei der Ermittlung des Umfangs und des Zeitpunktes der Preisänderungen anlegen. Die SWG dürfen insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 9.3 Die SWG sind bei der Ermittlung der Preisänderungen berechtigt, auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einzubeziehen.
- 9.4 Änderungen der Preise werden dem Kunden gegenüber erst nach brieflicher, im Falle der elektronischen Vertragsabwicklung alternativ nach elektronischer Mitteilung per E-Mail oder über das Kundenportal wirksam, die mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Preisänderung erfolgen muss. Im Rahmen der Mitteilung über die Preisänderung informieren die SWG den Kunden über Anlass und Umfang der Preisänderung.
- 9.5 Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.
- 9.6 Bei Einführung neuer gesetzlicher Preisbestandteile, wie Umlagen oder Steuern, sind die SWG berechtigt, diese im Rahmen einer Preisänderung nach Maßgabe der Ziffern 9.1 bis 9.5 an den Kunden weiterzugeben.
- 9.7 Während der vereinbarten Erstlaufzeit (Ziffer 8.4) sind die SWG zur Preisänderung nach den Ziffern 9.1 bis 9.6 nur berechtigt, soweit sich die unter Ziffer 5.2. Buchstabe b) und/oder die unter Ziffer 5.3 Buchstabe b) genannten Preisbestandteile verändert haben oder neue gesetzliche Preisbestandteile i.S.v. Ziffer 9.6 eingeführt worden sind.
- 9.8 Dem Kunden steht im Falle von Preisänderungen nach den Ziffern 9.1 bis 9.7 das Recht zu, diesen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform zu kündigen. Die SWG werden den Kunden zeitgleich mit der nach Ziffer 9.4 zu übermittelnden Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 9.9 Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 EnWG bedarf es keiner Unterrichtung nach Ziffer 9.4; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach Ziffer 9.8.

10. Datenschutz

10. Die SWG verarbeiten personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz. Beachten Sie dazu bitte die als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Datenschutzhinweise.

11. Lieferantenwechsel

11. Die SWG werden die für einen Lieferantenwechsel des Kunden erforderlichen Mitwirkungshandlungen zügig und unentgeltlich unter Beachtung der einschlägigen Fristen durchführen.

12. Haftung

- 12.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich hierbei um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.
- 12.2 Unbeschadet dessen haften die SWG nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.
- 12.3 Die SWG haften außerdem für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen durfte.
- 12.4 Im Übrigen ist eine Haftung der SWG ausgeschlossen.
- 12.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

13. Informationen über die Rechte der Haushaltskunden

- 13.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an die SWG per Post (Stadtwerke Gießen AG, Postfach 100 953, 35339 Gießen), telefonisch unter 0800 23 02 100 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz und allen dt. Mobilfunknetzen) oder per E-Mail (info@stadtwerke-giessen.de) gerichtet werden.
- 13.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte der Haushaltskunden und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas und Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500 (Mo.-Do. 9:00 – 15:00 Uhr; Fr. 9:00 – 12:00 Uhr)
Telefax: 030 22480-323

- E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 14.3. Zur Beilegung von Streitigkeiten für die Bereiche Elektrizität und Gas kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Die SWG sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle Energie ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 27 57 240-0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
- 14.4. Die SWG nehmen darüber hinaus an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem VSBG teil. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>
- 15. Informationen über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen**
- 15.1 Nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) weisen wir hiermit auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz unter www.bfee-online.de hin.
- 15.2 Weitere Energieeffizienzinformationen sind bei der Deutschen Energieagentur (dena) unter www.dena.de und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen unter www.vzbv.de erhältlich.

Widerrufsbelehrung

Sofern Sie ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, haben Sie das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Gießen AG, Lahnstraße 31, 35398 Gießen, Telefon: 0641 708-0, Telefax: 0641 708-3387, E-Mail: info@stadtwerke-giessen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas/Strom/Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

16. Informationen über Tarife, Wartungsdienste und -entgelte

- 16.1 Aktuelle Informationen zu den geltenden Tarifen der SWG sind im Internet unter www.stadtwerke-giessen.de verfügbar.
- 16.2 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

17. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

18. Sonstige Vereinbarungen

- 18.1. Die Regelungen der §§ 40 bis 41g EnWG sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) und die Ergänzenden Bedingungen der SWG zu dieser Verordnung sind Bestandteil des Vertrages und gelten – mit Ausnahme von § 41g Abs. 4 EnWG sowie § 2, § 5 Abs. 2 und § 5a GasGVV, die hiermit abbedungen werden – ergänzend, sofern nicht etwas anderes innerhalb dieses Vertrages ausdrücklich vereinbart wurde.
- 18.2. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 18.3. Die Partner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Gleiches gilt sinngemäß für eine Lücke.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An Stadtwerke Gießen AG, Lahnstraße 31, 35398 Gießen, Telefax: 0641 708-3387, E-Mail: info@stadtwerke-giessen.de:

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/ erhalten am (*)

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396)), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist

(Nicht amtlicher Text. Die amtliche Fassung enthält nach geltendem Recht nur die Papierausgabe des Bundesgesetzblattes)

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Gasversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Gas durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Gas aus dem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Gas unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Gasversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Gasversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
3. Angaben über Gasart, Brennwert, Druck,
4. Angaben über unterschiedliche Nutzenergie der Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom, soweit der Gasverbrauch nach Kilowattstunden abgerechnet wird,
5. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
6. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse)
7. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit diese Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Energiesteuer nach § 2 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - c) bis zum 31. Dezember 2025 die Kosten in Cent je Kilowattstunde für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) in der jeweils geltenden Fassung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Der Grundversorger hat die Belastungen nach Satz 1 Nummer 7 und deren Saldo in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. den Zeitraum der Abrechnung,
3. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen,
4. Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren,
5. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas sowie
6. ein Muster der nach § 41g Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durch den Grundversorger anzubietenden Abwendungsvereinbarung.

Die Hinweise nach Satz 4 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach Satz 4 Nummer 6 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der Grundversorger hat das Muster der Abwendungsvereinbarung nach Satz 4 Nummer 6 dem Kunden auf dessen Verlangen postalisch zu übersenden. § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die § 2 Absatz 3 Satz 3, die §§ 4, 5 Absatz 1, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen

und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Gasbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgelassenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einleitung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, 1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,

2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder

3. soweit und solange der Grundversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Grundversorger von der Leistungs-pflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Das vom Grundversorger gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messtellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messtellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Verbrauchsermittlung

(1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

(2) Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
- (3) (weggefallen)

§ 12 Abrechnung

(1) Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Anders sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteiltig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeiteiltige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Anders sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2

Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.
- (2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzugebenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

§ 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung in besonderen Fällen

Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne

vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. Die §§ 41f und 41g des Energiewirtschaftsgesetzes über die Unterbrechung der Versorgung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung bleiben unberührt.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 41f Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist § 41f Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

§ 23 (weggefallen)

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gießen AG

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Strom /Gasgrundversorgungsverordnung - StromGKV/GasGKV)

Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der StromGKV und der GasGKV sowie den bekannt gemachten Grund- und Ersatzversorgungspreisen gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Gießen AG (im Folgenden kurz SWG genannt).

1. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 StromGKV/GasGKV)

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise wie folgt zu leisten:

- (a) Lastschriftinzugsverfahren
Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an die SWG kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und jederzeit in gleicher Weise oder durch Anruf in unserem Call-Center widerrufen werden.
Im Falle von Rücklastschriften werden die von den Geldinstituten jeweils erhobenen Beträge und die unter 2(e) genannten Pauschalen in Rechnung gestellt.
- (b) Banküberweisung
Überweisungen haben auf eines der angegebenen Geschäftskonten der SWG unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- (c) Barzahlung
Innerhalb der Geschäftszeiten können kostenlose Barzahlungen an unserem Geschäftssitz in der Lahnstraße 31 in Gießen oder

im SWG-Kundenzentrum, Marktplatz 15 in Gießen geleistet werden.

2. Zahlungsverzug (§ 17 Abs. 2 StromGKV/GasGKV)

Die SWG berechnen folgende Pauschalen:

- (a) für jede schriftliche Mahnung nach Verzugseintritt
3,00 €¹
- (b) für die schriftliche Sperrankündigung gem. § 19 Abs. 3 Strom GKV/GasGKV
6,00 €¹
- (c) für jeden Einsatz eines Beauftragten zum Einzug einer Forderung
- während der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag 8:00 bis 17:00 Uhr)
47,00 €¹
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden
94,00 €¹
- (d) für eine Ratenzahlungsvereinbarung
15,47 €¹
- (e) für eine Rücklastschrift
3,00 €¹

3. Kosten für zusätzliche Abrechnungsdienstleistungen

Für die auf Wunsch des Kunden erfolgende Erstellung einer zu-

sätzlichen Rechnung neben der jährlichen Turnusrechnung wird folgende Pauschale erhoben:

7,14 €/Abrechnung
zuzüglich der Kosten des jeweiligen Netzbetreibers

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 Abs. 7 StromGKV/ GasGKV)

Bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen berechnet:

- (a) Unterbrechung der Versorgung
59,00 €¹
- (b) Wiederherstellung der Versorgung
- während der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr)
70,21 €²
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit
140,42 €²

5. Inkrafttreten (§ 5 StromGKV/GasGKV)

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

¹ Die genannten Beträge sind umsatzsteuerfrei

² Bruttopreise inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %)

Datenschutzhinweise Energielieferung der Stadtwerke Gießen AG

1. Allgemeines

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht u.a. Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden häufig nicht nur Daten unseres Vertragspartners selbst erhoben, sondern ggf. auch von Mitarbeitern, Dienstleistern, Erfüllungsgehilfen, Mitbewohnern oder Angehörigen, etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unser Vertragspartner oder dessen Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfe über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug aufweisen.

2. Verantwortliche Stelle

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind die Stadtwerke Gießen AG, Lahnstraße 31, 35398 Gießen, Telefon: 0800 23 02 100 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz und allen dt. Mobilfunknetzen), E-Mail: info@stadtwerke-giessen.de. Unsere/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie wie folgt: Stadtwerke Gießen AG, Datenschutzbeauftragter, Lahnstraße 31, 35398 Gießen E-Mail: datschutz@stadtwerke-giessen.de

3. Kategorien von personenbezogenen Daten sowie Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

3.1. Kategorien personenbezogener Daten

Daten unserer Vertragspartner

- Identifikations- und Kontaktdaten (z.B. Familien- und Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Mobilfunknummer, ggf. abweichende Korrespondenzempfänger, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer, ggf. ILN/BDEW-Codenummer),
- Vertragsdaten (z.B. Kundennummer, Zählernummer, Angaben zum Vertragszeitraum, Messlokations-ID, Marktlokations-ID),
- Abrechnungsdaten (Verbrauchsdaten, Zählerstände)
- Bankverbindungsdaten und
- Daten zum Zahlungsverhalten
- Hinweise zu Werbeverweigerer.

Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Vertragspartners

- Kontaktdaten (z.B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnung (z.B. Dipl.-Ing., Geschäftsführer)

3.2. Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung und -durchführung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Wir, die Stadtwerke Gießen AG, oder von uns beauftragte Dienstleister verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrags mit Ihnen. Dies umfasst die Vertragsanbahnung, -durchführung und -abrechnung sowie die Kommunikation mit dem Kunden und Abwicklung des Liefervertrages. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme der Dienste von Netz- und Messstellenbetreibern zur Durchleitung der Energie und deren Messung sowie zur Ablesung von Zählern.

Grundlage der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Liefervertrages im Rahmen von Sonderkundenverträgen, ist die Verarbeitung von Wahrscheinlichkeitswerten für das zukünftige Zahlungsverhalten (sog. Bonitäts-Scoring). In die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

3.3. Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Ihren Produktinformationen über Energieprodukte (z.B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energie-nahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG (Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften).
- Rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Strom- oder Gasdiebstahl).
- Adressermittlung durchzuführen (z.B. bei Umzügen).
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3.4. Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Verarbeitung durch uns auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

3.5. Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

4. Empfänger von Daten und Datenquellen

4.1. Kategorie von Empfängern von Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (siehe Punkt 3.). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Diese werden sorgfältig ausgewählt und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen abgeschlossen. Sofern Dienstleister nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig sind, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten nur an Dritte, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist, beispielsweise da die Leistung Dritter zum Zweck der optimierten Vertragserfüllung notwendig ist, oder Sie zuvor eingewilligt haben. Vor jeder Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt eine ausführliche Interessenabwägung. Dies bedeutet, dass unser berechtigtes Interesse z.B. an einer Analyse zur Akzeptanz unserer Produkte gegen Ihre Interessen an einem verantwortungsvollen Umgang mit Ihren Daten abgewogen wird.

Empfänger personenbezogener Daten können sein:

- Konzernunternehmen zur Durchführung Ihres Vertrags und für das Berichtswesen
- Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister für Belieferung und Abrechnung. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des

§ 6a EnWG

- Versand- und Druckdienstleister
- Vertriebspartner für den Online-Vertragsabschluss
- Inkassodienstleister und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen
- IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur
- Internetdienstleister und Internetagenturen
- Callcenter-Dienstleister
- Reinigungsunternehmen
- Markt- und Meinungsforschungsinstitute
- öffentliche Stellen in begründeten Fällen (Sozialversicherungsträger, Finanz- und Steuerbehörden, Polizei und Ermittlungsbehörden, Meldestellen)
- Anwälte und Auditoren
- Gesetzliche Betreuer und Personen, für die eine Vollmacht besteht
- Versicherungen
- Banken und Kreditinstitute für Abrechnungen und Abwicklung von Zahlungen
- Auskunfteien und Scoring-Anbieter für Bonitätsauskünfte und Beurteilung des Kreditrisikos
- Marktpartner im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Marktkommunikation (z.B. Marktgebietsverantwortliche wie THE – Trading Hub Europe)
- Ingenieurbüros, Tiefbauunternehmen, ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker (z.B. im Rahmen von Energiedienstleistungen, Contracting)

4.2. Bonitätsprüfung und Scoring

Wir behalten uns vor, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrages sowie zur Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen über Auskunfteien Daten über Ihre Bonität zu erheben. Dies betrifft insbesondere Sondervertragskunden. Dafür greifen wir auf Datenbestände

- der SCHUFA Holding AG (Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden)
- des Verbands der Creditreform e.V. (Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss)
- der CRIF Bürgel GMBH (Radtkoferstraße 2, 81373 München)

zurück und übermitteln ggf. personenbezogene Daten an diese. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Gießen AG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA und anderen Auskunfteien dient der Absicherung unserer berechtigten wirtschaftlichen Interessen an der Vermeidung von Zahlungsausfällen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung.

Nähere Informationen zu den Tätigkeiten und den Umgang mit personenbezogenen Daten der oben genannten Auskunfteien finden Sie unter www.schufa.de/datenschutz; www.creditreform.de/navigations/content-footer/datenschutz/erklaerung sowie www.criifbuergel.de/datenschutz. Die Stadtwerke Gießen AG behalten sich vor, anstelle der genannten Wirtschaftsauskunfteien nach sorgfältiger Auswahl auch andere Wirtschaftsauskunfteien einzusetzen. Informationen zu den von Ihnen gespeicherten Daten erhalten Sie direkt von der Auskunftei.

4.3. Datenübermittlung in ein Drittland

Datenübermittlungen, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen, in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (sog. Drittländer) ist auf der Grundlage der genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen möglich. Ein Datenzugriff erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission existiert, wir mit den Dienstleistern, die von der EU-Kommission für diese Fälle vorgesehenen Standardvertragsklauseln vereinbart haben oder das jeweilige Unternehmen eigene interne verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind. (https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection_de).

4.4. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Soweit es für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich ist, verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten (z.B. im Rahmen der energiewirtschaftlichen Marktprozesse von anderen Energiemarktteilnehmern, Auskunfteien, Adressdienstleister, Vermieter, Vormieter, Handwerker, Post oder Einwohnermeldeämter im Falle von Postrückläufern, Handelsvertreter, Behörden) erhalten.

5. Bereitstellungspflicht der personenbezogenen Daten und Folgen der Nichtbereitstellung

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Vertragspartner diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen), denen sich unser Vertragspartner einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Vertragspartner es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

6. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (siehe Punkt 3.) Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich u. a. um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) und dem Geldwäschegesetz. Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen. Zu Werbezwecken erfolgt eine Nutzung der Daten über das Vertragsende hinaus nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, längstens jedoch für eine Dauer von 24 Monaten.

7. Ihre Rechte

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden den personenbezogenen Daten:

7.1. Auskunft

Ihnen steht jederzeit das Recht zu, Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu verlangen (Art. 15 DS-GVO).

7.2. Berichtigung

Falls die gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind, haben Sie das Recht diese berichtigen zu lassen (Art. 16 DS-GVO).

7.3. Löschung

Sie können die Löschung Ihrer Daten verlangen, sollten wir keine Rechtsgrundlage mehr für die Speicherung haben (Art. 17 DS-GVO).

7.4. Einschränkung der Verarbeitung

Sie können die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 Lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO).

7.5. Übertragung

Sie können die Übertragung der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 20 DS-GVO).

7.6. Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe Punkt 3.2.) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Vertragserfüllung) erforderlich ist.

7.7. Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen.

Ihren Widerruf oder Widerspruch richten Sie bitte an die unter Punkt 2. Kontaktdaten angegebenen Kontaktdaten oder an folgende E-Mail: widerspruch@stadtwerke-giessen.de

7.8. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich jederzeit mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DS-GVO). Diese ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Wilhelmstr. 7, 65185 Wiesbaden (www.datenschutz.hessen.de).

8. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine rein automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne von Art. 22 DS-GVO statt, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Wir setzen jedoch bei Sondervertragskunden im Rahmen der Vertragsanbahnung ein Bonitäts-Scoring ein, bei dem auf Basis von Wahrscheinlichkeitswerten – unter anderem unter Einbeziehung von Anschriftendaten – Ihr voraussichtliches Zahlungsverhalten eingeschätzt wird. Das Ergebnis dieses Scorings fließt als ein Kriterium in die Entscheidung über den Vertragsabschluss ein. Die abschließende Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses wird stets durch einen unserer Mitarbeiter unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls getroffen. Rechtsgrundlage für das Scoring ist Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO (Vertragserfüllung) sowie Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO (berechtigtes Interesse an der Vermeidung von Zahlungsausfällen). Informationen zu den von uns eingesetzten Auskunftsteilen und den Rechtsgrundlagen des Datenaustausches entnehmen Sie bitte Abschnitt 4.2 dieser Datenschutzhinweise.

9. Änderungshinweis

Wir behalten uns vor, unsere Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen zu verändern, soweit dies wegen der technischen Entwicklung erforderlich wird. In diesen Fällen werden wir auch unsere Hinweise zum Datenschutz entsprechend anpassen. Bitte beachten Sie daher die jeweils aktuelle Version unserer Datenschutzhinweise.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

— An Stadtwerke Gießen AG, Lahnstraße 31, 35398 Gießen, Telefax: 0641 708-3387,

E-Mail: info@stadtwerke-giessen.de:

— Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

— Bestellt am (*)/erhalten am (*)

— Name des/der Verbraucher(s)

— Anschrift des/der Verbraucher(s)

— Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

— Datum

(*) Unzutreffendes streichen.